

Satzung des eingetragenen Vereins „Tu was für Europa“

Stand 7.12.2022

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Tu was für Europa e.V.“.
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Völkerverständigungsgedankens, insbesondere die Förderung des Europäischen Gedankens im Sinne der Völkerverständigung. Es ist das Ziel des Vereins, Personen, Gruppen und Organisationen zu motivieren und darin zu unterstützen, sich selbst für ein vereinigtes, vielfältiges, demokratisches und tolerantes Europa zu engagieren und damit die Verständigung der Menschen und Völker in Europa voranzutreiben.
- (2) Der Zweck des Vereins wird durch konkrete und vom Verein durchgeführte Maßnahmen zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an einer lebendigen europäischen Demokratie verwirklicht. Dies sind insbesondere vom Verein initiierte Projekte, Kampagnen und Initiativen, die Bürgerinnen und Bürger aktiv ermutigen, sich mit ihren eigenen Interessen und Vorstellungen in eine gesellschaftliche Debatte über Europa einzubringen und Projekte, die es Menschen ermöglichen, sich über kulturelle, sprachliche, wirtschaftliche und politische Grenzen hinweg gemeinsam für die Werte der Verständigung zu engagieren. Beispiele für Aktivitäten des Verein sind:
 - a. die Konzeption, Organisation und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen;

b. die Konzeption und Durchführung eigener Motivations-, Aufklärungs- und Kommunikationsmaßnahmen wie Werbe- & PR-Kampagnen zur Verbreitung des Europäischen Gedankens im Sinne der Völkerverständigung, digitale Kommunikation und Dialogformate über soziale Medien, Video-, TV- und Kinoproduktionen, Druckerzeugnisse, Wettbewerbe, Bildungsmaßnahmen und Kunstaktionen.

(3) Den Satzungszweck kann der Verein auch dadurch verfolgen, dass er seine Mittel teilweise einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken zuwendet.

(4) Der Verein arbeitet mit öffentlichen und privaten Organisationen und Institutionen zusammen, die seine Ziele teilen. Hierbei trägt der Verein Sorge, dass durch eine solche Zusammenarbeit die Zwecke des Vereins unmittelbar verwirklicht werden und die andere Organisation keine Mittel vom Verein erhält, außer sie ist selber gemeinnützig oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein hat:

- (a) Stimmberechtigte Mitglieder (§ 4 Absätze 1 bis 5).
- (b) Fördermitglieder (§ 4 Absätze 2 bis 5),

- (1) Stimmberechtigtes Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person werden, die seine Ziele unterstützt. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über Entwicklung und Kampagnenarbeit des Vereins. Die Fördermitglieder werden zur Mitgliederversammlung eingeladen und haben auch das Recht, die Einberufung einer Mitgliederversammlung vom Vorstand des Vereins zu verlangen.
- (3) Über den Antrag auf Aufnahme von Fördermitgliedern und stimmberechtigten Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, steht den Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten. Maßgeblich für den Beginn der Frist ist der Eingang der Austrittserklärung beim Vorstand.
- (5) Ein Ausschluss eines Mitglieds ist möglich, wenn es in grober Weise die Interessen und Prinzipien des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen den Beschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung möglich.

§ 5 Beiträge

Stimmberechtigte Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Beirat

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder mehrere Geschäftsführer und/oder einen Schatzmeister bestellen. Geschäftsführer und Schatzmeister erwerben, sofern sie nicht stimmberechtigte Mitglieder sind, bei Bestellung eine Fördermitgliedschaft des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Der Vorsitzende wird von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied berufen oder die Position vakant lassen, soweit die

Mindestanzahl der Vorstände von drei gewährleistet ist. Der Vorstand bleibt bis zu einer gültigen Neuwahl im Amt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens 3 mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

(7) Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, ob vorstandsfremde Personen zugelassen werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Der Vorstand kann Mitgliederversammlungen auch als virtuelle Mitgliederversammlungen im Wege der elektronischen Kommunikation durchführen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als

zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z. B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen,
- b) Aufgaben des Vereins,
- c) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
- d) Mitgliedsbeiträge,
- e) Satzungsänderungen,
- f) Auflösung des Vereins.

- (5) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

§ 9 Der Beirat

(1) Der Vorstand kann einen Beirat einrichten. Die Aufgabe eines Beirates ist die Beratung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung in allen Angelegenheiten des Vereines. Ziel des Beirates ist es, den Vereinszweck zu unterstützen, wobei es möglich ist, einzelne Beiratsmitglieder durch den Vorstand mit unterschiedlichen Arbeits- und Schwerpunkten zu betrauen. Zu den Aufgaben und Rechten eines Beirates gehören vor allem:

- a) Beratung und Unterstützung des Vorstandes.
- b) Repräsentative Funktion in der Öffentlichkeit sowie öffentliche Kommunikation der Vereinsziele;
- c) Einbringen von Impulsen und Anträgen in den Vorstand.

Der Vorstand soll dem Beirat mindestens einmal im Halbjahr Bericht über die aktuelle Entwicklung und Zukunftsperspektiven des Vereins erstatten.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand für jeweils 2 Jahre berufen. Die Berufung erfolgt im Anschluss an die erste Sitzung des Vorstands nach den Vorstandswahlen. Der Vorstand bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder und kann einen oder mehrere Beiratsvorsitzende, sowie mehrere Stellvertreter bestimmen.

§ 10 Schirmherrschaft

(1) Zur Unterstützung des Vereins und seiner Ziele sowie zur Information der Öffentlichkeit darüber, kann eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens, die durch ihr Wirken den Zielen des Vereins in besonderer Weise verbunden ist, gebeten werden, die Schirmherrschaft über den Verein für die jeweilige Amtszeit des Vorstandes zu übernehmen. Diese Bitte erfolgt per Beschluss der Mitgliederversammlung.

(2) Die Schirmherrschaft ist ein Ehrenamt, das zu keinerlei Verpflichtungen im Sinne dieser Satzung führt, sondern rein zur ideellen Unterstützung des Vereins beiträgt.

(3) Die Schirmherrschaft kann mit einer Fördermitgliedschaft verbunden sein.

§ 11 Mittel

(1) Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
- b) Zuschüsse der öffentlichen Hand
- c) Spenden und Erbschaften
- d) Bußgelder
- e) sonstige Einkünfte.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 12 Aufwandsersatz

(1) Mitglieder – soweit sie vom Vorstand beauftragt wurden – und

Vorstandsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Verpflegungsmehraufwendungen, Porto und Kommunikationskosten.

(2) Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen.

(3) Soweit für den Aufwandsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe.

(4) Der Vorstand kann für seine Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Zuständig für Abschluss, Änderung und Beendigung der Vergütungsvereinbarung ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann einzelne Vereinsmitglieder ermächtigen und

bevollmächtigen, den Abschluss, die Änderung und Beendigung einer Vergütungsvereinbarung mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied für die Mitgliederversammlung abzuschließen.

§ 13 Geschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben kann der Verein eine hauptamtlich geführte Geschäftsstelle einrichten.

§ 14 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 15 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss

kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schwarzkopf-Stiftung Junges Europa, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 18 Änderungen von Satzung

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, um etwaige Beanstandungen der Satzung durch Registergericht, Behörden oder Gerichte abzuheben und Hindernisse für die Eintragung ins Vereinsregister zu beseitigen.

Berlin, den 7.12.2022